

Erklärung der bet-at-home.com AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB und Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 28. April 2022 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung (und die vorherige Version des Kodex vom 16. Dezember 2019) (nachfolgend nur „**Kodex**“ genannt) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

Die bet-at-home.com AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard, als Teilbereich des regulierten Marktes, gehandelt. Als börsennotierte Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance berichten. Dieser Bericht erfolgt in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den zusammengefassten Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den zusammengefassten Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den (zusammengefassten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

a) **Entsprechenserklärung und Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (so genanntes „comply or explain“ Prinzip). Hierbei handelt es sich um die so genannte „**Entsprechenserklärung**“. Börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind gem. § 3 Abs. 2 AktG Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich

anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Dies trifft auf die bet-at-home.com AG durch die Notierung ihrer Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu.

b) Corporate Governance Bericht / Erklärung zur Unternehmensführung

Der Kodex benennt Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, die über die gesetzlichen Vorgaben in §§ 289f, 315d HGB hinaus in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden sollen, und zwar:

Empfehlung B.2	Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
Empfehlung B.5	Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
Empfehlung C.1	Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
Empfehlung C.2	Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
Empfehlung C.8	Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.
Empfehlung D.2	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.
Empfehlung D.3	Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die

	Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
Empfehlung D.12	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
Grundsatz 23	Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
Empfehlung F.4	Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> veröffentlicht. Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken werden ansonsten außerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung nicht veröffentlicht.

I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im Dezember 2022 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Für die Vergangenheit bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019. Der in die Zukunft gerichtete Teil dieser Entsprechenserklärung bezieht sich auf die Fassung des Kodex vom 28. April 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit:

1. Die bet-at-home.com AG hat seit Abgabe ihrer Entsprechenserklärung im Dezember 2021 den Empfehlungen des Kodex in seiner dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dort erläuterten Ausnahmen entsprochen.
2. Künftig wird den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können (D.2).

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (G.10). Laut dem von der Hauptversammlung am 17. Mai 2022 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („Vergütungssystem“) sind sowohl die kurz- als auch die langfristigen variablen Vergütungen des Vorstands nicht aktienbasiert und sehen auch keine Pflicht vor, Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Anknüpfungspunkt für die langfristige variable Vergütung des Vorstands ist stattdessen die mehrjährige Entwicklung des EBITDA des Konzerns. Die Anknüpfung der langfristigen variablen Vergütung des Vorstands stellt einen wirksamen Anreiz dar, der zudem eine Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre beinhaltet, wie das bei einer aktienbasierten Vergütung auch der Fall wäre.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

II. Angaben entsprechend §§ 289f, 315d HGB

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie unterliegt damit insb. den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und kapitalmarktrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Es besteht eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Es dient der Willensbildung der Aktionäre.

1. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Aufgabe des Vorstands ist damit eine nachhaltige Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Die Satzung der bet-at-home.com AG ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/bah/statute> öffentlich zugänglich.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus einem Mitglied – Marco Falchetto (seit 21.02.2022).

Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat erläutert und begründet und mit ihm erörtert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Altersgrenze festgelegt. Mitglied des Vorstands kann demnach nicht sein, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdiensverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde ein neuer § 87a AktG erlassen. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde das nach Maßgabe des § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 vorgelegt und von dieser gebilligt.

Der Beschluss und das Vergütungssystem wurden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und sind für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt.

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 AktG ferner über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr, soweit nicht von der Beschlussfassung nach § 120a Abs. 5 AktG abgesehen werden kann. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Die Vergütungsberichte über die letzten Geschäftsjahre und die Vermerke des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG wurden auf der Internetseite der Gesellschaft unter **<https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance>** zugänglich gemacht. Dort werden auch die weiteren vorgenannten zu veröffentlichenden Unterlagen betreffend die Vergütung vorgehalten.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht seine Tätigkeit. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart deren jeweilige Vergütung. Die Satzung der bet-at-home.com AG ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/bah/statute> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. In der Geschäftsordnung soll bestimmt werden, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge zu machen. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand insbesondere auch in den für das Unternehmen und die Branche bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen,

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat für den Aufsichtsrat eine Altersgrenze dergestalt festgelegt, dass eine Wahl in den Aufsichtsrat grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll, wenn zum Zeitpunkt der Wahl das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht ist.

Derzeit hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Denn auf Grund der Mitgliederzahl (drei Mitglieder) kommt eine sinnvolle Einrichtung von Ausschüssen nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht in Betracht. Eine personelle Erweiterung hält der Aufsichtsrat derzeit auch nicht für geboten.

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gemäß dem ebenfalls mit dem ARUG II geänderten § 113 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2021 einen entsprechenden Beschluss genehmigt.

Der Beschluss und das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> zugänglich.

Der Aufsichtsrat erörtert im Rahmen einer Selbstbeurteilung regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit. Auf Grund des Umstands, dass dem Aufsichtsrat derzeit nur drei Mitglieder angehören, hat der Aufsichtsrat bisher auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Selbstbeurteilung verzichtet. Eine Selbstbeurteilung hat zuletzt im ersten Quartal 2021 stattgefunden. Dabei hat der Aufsichtsratsvorsitzende auf der Grundlage eines Fragenkatalogs erörtert, ob Anlass für eine Änderung der Arbeitsweise erkennbar ist und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden sollten.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte, insb. ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung wahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über:

- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- Verwendung des Bilanzgewinns;
- Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;

- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt. Nur ausnahmsweise und in engen Grenzen kann der Vorstand verpflichtet sein, der Hauptversammlung Fragen der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine von dem Vorstand in Aussicht genommene Maßnahme an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Aktiengesellschaft zu bestimmen, rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht, die denjenigen zumindest nahekommen, welche allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden können.

4. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt der Führungskultur der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei Konzepte, die einerseits den Interessen nach Gewinnerzielung Rechnung tragen. Andererseits sind ein seriöser und umfangreicher Kundenschutz, insbesondere Jugendschutz und Prävention von herausgehobener Bedeutung.

Auf dieser Grundlage besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame Maßnahmen negative Auswirkungen durch die angebotenen Dienstleistungen zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter dieser Anforderungen bewusst sein und hierfür Verantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht diese Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Motivation und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens zu. Denn hervorragendes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen.

5. Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Sicherstellung der Nachhaltigkeit in unserer Unternehmensentwicklung überprüfen wir regelmäßig unseren Ansatz in Bezug auf ESG-Fragen und Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung - Environmental, Social and Governance).

Die wesentlichen branchen- und unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich auf das regulatorische Umfeld und die Compliance, die soziale Verantwortung gegenüber Kunden und Mitarbeitern, den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Da es sich bei bet-at-home um einen reinen Online-Dienstleister handelt, sind Risiken, die sich aus Umweltfaktoren ergeben, in geringerem Ausmaß unternehmensimmanent.

Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergeben können, sind oft nicht konkret finanziell bewertbar, aber wirken sich kurz- bis mittelfristig auf die Geschäftstätigkeiten aus. Die mit Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Risiken werden im Rahmen der Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrollpraktiken des Unternehmens identifiziert, überwacht und gemindert.

Datenschutz

bet-at-home verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten aller betroffenen Personen zu schützen. Ein ganz besonderes Anliegen ist dabei, dass vor allem alle Kunden das Angebot von bet-at-home stets ruhigen Gewissens nutzen können. Neben den Gesetzen auf europäischer Ebene, wie insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) werden auch die nationalen Gesetze und Anforderungen zum Datenschutz beachtet.

Ausgangspunkt für alle Datenschutzvorkehrungen bei bet-at-home sind die in der DSGVO definierten Grundsätze der Datenverarbeitung. Unterschiedliche Informationskanäle werden genutzt, um auf eine geänderte Gesetzgebung, neue Auslegungen in der Gesetzgebung und Literatur rasch reagieren zu können. Die Aktualität der Datenverarbeitungsprozesse wird durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt.

Um dem Bestreben, im Datenschutz immer am Puls der Zeit zu sein, Rechnung tragen zu können, werden jährlich externe und interne Audits durchgeführt. Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiter zumindest einmal jährlich ein Datenschutz-Training absolvieren, wobei die Intensität der Berührungspunkte in Zusammenhang mit der jeweiligen Position des Mitarbeiters eine ganz besondere Berücksichtigung finden.

Hohe technische und organisatorische Standards sollen gewährleisten, dass der Datenschutz nicht im Unternehmen Halt macht, sondern auch die Partner von bet-at-home die Einhaltung der datenschutzkonformen Vorkehrungen umsetzen. Die Kunden von bet-at-home können sich genauso wie die Mitarbeiter, Investoren und Geschäftspartner darauf vertrauen, dass bet-at-home alle gebotenen Maßnahmen trifft, um den Schutz ihrer Privatsphäre zu gewährleisten. Für diese Zwecke wurde ein Daten-schutzbeauftragter mit eigener Organisationseinheit ernannt.

Der Datenschutzbeauftragter informiert die Geschäftsführung in regelmäßigen Berichten über die Aktivitäten und Maßnahmen in seinem Bereich.

Soziale Verantwortung

Das Unternehmen sieht soziale Verantwortung als integralen Bestandteil seiner Geschäftsstrategie, um ein stabiles und zukunftsorientiertes Umfeld für Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Werte wie Fairness, Verlässlichkeit und Verantwortung haben dabei oberste Priorität.

Personal

Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur und drückt sich u.a. darin aus, dass im bet-at-home.com AG Konzern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer Vielzahl verschiedener Nationen erfolgreich und kollegial zusammenarbeiten.

Das Unternehmen bekennt sich dazu, im Einklang mit dem Arbeitsrecht der Regionen zu handeln, in denen sich seine Standorte befinden, und die langfristige Entwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. bet-at-home.com bietet einen hohen Standard der Arbeitsbedingungen, On-boarding-Schulungen zu verschiedenen Themen, einschließlich des regulatorischen Umfelds, der Compliance und des Datenschutzes, und bietet verschiedene Sport- und Unterhaltungsaktivitäten sowie Präventivmaßnahmen im Gesundheitsschutz (insbesondere Covid19) an.

bet-at-home erwartet seinerseits von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit und sind aufgefordert - auf Wunsch auch geschützt - Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen des bet-at-home.com AG Konzerns zu geben.

Kunden

Verantwortungsvolles Spielen ist Teil der sozialen Verantwortung von bet-at-home. Als Anbieter von Unterhaltungsdienstleistungen sieht das Unternehmen Glücksspiel als eine sensible Dienstleistung an und möchte Bedingungen schaffen, die den Spielern helfen, Glücksspiele verantwortungsvoll und in Maßen zu genießen.

bet-at-home legt den Schwerpunkt auf die Einhaltung der Branchenstandards beim Serviceangebot durch Kundenschutzmaßnahmen, Kinder- und Jugendschutz, verantwortungsvolle Werbung und gründliche Kundenbetreuung.

Um den bestmöglichen Schutz für die Kunden zu gewährleisten, hat das Unternehmen Mechanismen zur Sicherung der Integrität des Sports implementiert, unterzieht sich regelmäßig umfangreichen Produkttests und unterstützt die Kunden beim verantwortungsvollen Spielen mit verschiedenen Selbstschutzinstrumenten. Dazu gehören detaillierte Informationen über ihre Spielprofile, personalisierte Nachrichten, Selbsttests, freiwillige finanzielle Limits und die Möglichkeit, kurze Spielpausen sowie längere Zeiträume des Selbstausschlusses einzulegen. Diese Instrumente werden durch freiwillige jährliche Audits von eCOGRA, einer unabhängigen und international anerkannten Prüfstelle, überprüft.

Der Schutz von Risikospielern und die Spielsuchtprävention sind für bet-at-home von besonderer Bedeutung und erfordern ständige Verbesserungsbemühungen, von den personellen Ressourcen bis hin zu den technischen Lösungen, um nicht nur den besten Praktiken in der Branche zu entsprechen, sondern auch den sich ständig weiterentwickelnden Vorschriften gerecht zu werden.

Die proaktive Beobachtung des Spielverhaltens, die Erkennung von problematischem Spielverhalten und die individuelle Betreuung von Risikokunden liegen in der Hand des Responsible Gaming Teams, das in Partnerschaft mit Mentor arbeitet, einer wissenschaftlichen Künstliche Intelligenz-basierten Lösung von Neccton, der europäischen Referenz im Bereich der Identifizierung von schädlichem Spielverhalten und der Interaktion mit Spielern.

Um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen, führt bet-at-home regelmäßig Schulungen zum Thema Spielerschutz und Geldwäschebekämpfung für alle Mitarbeiter durch, die direkt oder indirekt mit Kunden in Kontakt stehen.

Im Rahmen der Suchtprävention in Deutschland und Österreich arbeitet bet-at-home.com seit mehreren Jahren mit dem Institut Glücksspiel & Abhängigkeit zusammen. Das Unternehmen ist Mitglied in verschiedenen internationalen und regionalen Verbänden im Bereich Glücksspiel und Wetten.

bet-at-home achtet besonders auf seine Werbekampagnen, indem es diese verantwortungsvoll im Sinne der Werberichtlinien und der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2021 umsetzt. Um Minderjährige vor potenziell süchtig machenden Glücksspielangeboten zu schützen, schaltet bet-at-home keine Werbung in den auf diese Zielgruppe zugeschnittenen TV-, Online- oder Printmedien und achtet bei der Darstellung und dem Text der Sujets besonders darauf, Erwachsene anzusprechen. Werbung im Rahmen von Sportveranstaltungen mit Teilnahme von Minderjährigen wird ausnahmslos unterlassen.

Um die beste Produktqualität zu bieten und das Verbesserungspotenzial zu verstehen, sammelt bet-at-home Feedback von seinen Kunden. Das Unternehmen führt mindestens einmal jährlich NPS-Umfragen durch und gibt regelmäßig Marktforschungen in Auftrag, um die Markenattraktivität und Produktzufriedenheit in den relevanten Märkten zu erfragen. Die letzte NPS- und Marktforschung wurde im April 2022 durchgeführt. Laut der letzten Untersuchung haben 27% der Personen, die an der Umfrage teilgenommen haben, eine vertrauensvolle und seriöse Marke als eine der Eigenschaften von bet-at-home.com hervorgehoben.

Ökologische Faktoren

Als Anbieter von Unterhaltungsdienstleistungen ist bet-at-home nicht an der Beschaffung von industriellen Rohstoffen oder Vor- und Fertigprodukten beteiligt. Als reiner Online-Dienstleister verfügt bet-at-home über keine Einzelhandelsgeschäfte und verbraucht für die Erbringung seiner Dienstleistungen über das Internet Strom und Ressourcen für Heizung und Stromverbrauch in seinen Büros. Bei den wesentlichen Unternehmensfunktionen, wie den technologischen Komponenten, insbesondere der Entwicklung und dem Betrieb der Kunden- und Zahlungsplattform sowie des Online-Sportwettenprodukts, arbeitet bet-at-home mit dem Anbieter von Outsourcing-Dienstleistungen zusammen.

Größere Umweltprobleme können bei der Beschaffung der Produktionsmittel des Unternehmens, nämlich der IT-Infrastruktur, entstehen. Daher wird auf Hersteller bzw. Lieferanten zurückgegriffen, die sich nach bestem Wissen und Gewissen selbst zu hohen Nachhaltigkeitsstandards verpflichten. Alle Standorte des bet-at-home.com AG

Konzerns befinden sich in Europa. Insofern gelten für alle Stand-orte des bet-at-home.com AG Konzerns entsprechende Umweltschutzstandards.

Als reiner Online-Dienstleister ohne Einzelhandelsgeschäfte ist der Wasserverbrauch des Konzerns gering, weil Wasser an den Standorten des bet-at-home.com AG Konzerns nur für sanitäre Zwecke und Büroküchen verwendet wird. bet-at-home ist bestrebt, das Abfallaufkommen, insbesondere von Plastik, in den Büros durch die Verwendung von Mehrwegflaschen und Mülltrennung zu reduzieren. Der Geschäftsbetrieb des Unternehmens, einschließlich der Marketingaktivitäten, wird in digitaler Form durchgeführt und ist nicht mit einem hohen Papierverbrauch verbunden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist (§ 87 AktG). Damit dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung getragen wird, ist in den zu vereinbarenden Vergütungsregelungen vorzusehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie z.B. Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen.

6. Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das unternehmerische Handeln des bet-at-home.com AG Konzerns muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Dies gilt in besonderem Maß auf Grund der unterschiedlichen legislativen Bedingungen für Online-Sportwetten und Online-Gaming, dies eingebettet in die durch das Europäische Recht gewährleistete Waren- und Dienstleistungsfreiheit.

Dort, wo staatliche Konzessionierungsverfahren in einem europarechtskonformen Rahmen möglich sind, ist es das Bestreben des Konzerns, Konzessionen zu erhalten und die hierfür erforderlichen Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Zudem entrichtet der bet-at-home.com AG Konzern – dies wohlgemerkt auch in Ländern, die staatliche Wett- und Glücksspielmonopole erhalten wollen und private Anbieter daher beschränken – allfällige Abgaben und Steuern auf Wett- und Glücksspiel.

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Anbieter von Wett- und Glücksspielen ist in unseren stark regulierten Märkten ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen von Behörden und vor allem auch unserer Kunden zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert - auf Wunsch auch geschützt - Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen des bet-at-home.com AG Konzerns zu geben.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der bet-at-home.com AG stellt die Sicherung der Marktintegrität und die Vermeidung von Marktmissbrauch einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

7. Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der bet-at-home.com AG wird nach den derzeit geltenden International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Berücksichtigung der Interpretationen des „Standing Interpretations Committee“ (SIC) bzw. des „International Financial Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC) aufgestellt.

Der Jahresabschluss der AG wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Jährliche Finanzberichte, sowie Quartals- und Halbjahresberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen bzw. nach den Vorgaben des Regelwerks für den Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

8. Transparenz

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht und durch Veröffentlichung wichtiger Informationen sowie in aktuellen Pressemeldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet.

Die Behandlung wichtiger Informationen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) für die Veröffentlichung von Insiderinformationen, zu Insiderlisten sowie zu Eigengeschäften von Führungskräften und weiteren Bestimmungen.

9. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer

Unbeschadet unserer internen Ziele und Grundsätze zur Gleichbehandlung und Teilhabe unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten für die bet-at-home.com AG insoweit spezielle aktienrechtliche Regelungen. Gemäß § 111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. In § 76 Abs. 4 AktG ist bestimmt, dass der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Frauenanteil Vorstand

Derzeit ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt. Dem Vorstand gehört keine Frau an. Auf Grund der aktuellen Situation der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat keine konkreten Pläne, ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen oder eine personelle Änderung vorzunehmen. Die Festlegung einer Zielgröße von > 0,00 % für den Frauenanteil im Vorstand

würde daher voraussetzen, dass der amtierende Vorstand ausscheidet und stattdessen oder zumindest zusätzlich eine Frau bestellt würde. Beides wird zurzeit nicht angestrebt. Denn zum einen beabsichtigt der Aufsichtsrat bis auf weiteres, jedenfalls bis zum 31. Dezember 2026, mit dem amtierenden Vorstand zusammenarbeiten und eine personelle Erweiterung des Vorstands liegt derzeit nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht zwingend im Interesse der Gesellschaft. Dabei ist zu beachten, dass die Gesellschaft eine reine Holdinggesellschaft ist, so dass ein personeller Ausbau des Vorstands nicht zwingend erscheint.

Daher hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0,00 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf ein Drittel festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die Gesellschaft hat derzeit keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne des § 76 Abs. 4 AktG. Ergibt die Bestimmung des Status quo, dass bei der Gesellschaft keine (zwei) Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung vorhanden sind, ist § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung entsprechend teleologisch zu reduzieren. Alsdann erfolgt die Festlegung einer Zielgröße nur für etwaig bestehende Führungsebenen. Fehlt es überhaupt an einer Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung – etwa bei Holding-Gesellschaften, wie der bet-at-home.com AG –, entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung gänzlich. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG nicht festgelegt. Eine Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde daher nicht festgelegt. Sobald eine Führungsebene unterhalb des Vorstands künftig besteht, wird für diese eine Zielgröße gem. § 76 Abs. 4 AktG festgelegt. Unbeschadet dessen erfolgt spätestens am 31. Dezember 2026 eine Überprüfung der Sachlage.

III. Diversitätskonzept

1. Aufsichtsrat

i) Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß der Satzung der der bet-at-home.com AG besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern.

Nach den Empfehlungen des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand

der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diversität umfasst dabei Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation auch stets eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat und eine Internationalität vorhanden sein sollten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll daher dem Umstand Rechnung tragen, dass das Unternehmen der bet-at-home.com AG innovativ und international tätig ist und bei der Erbringung seiner Dienstleistungen auf moderne Kommunikationswege im Internet zurückgreift. Die Expertise in Nachhaltigkeitsfragen, die für das Unternehmen und die Branche insgesamt relevant sind, insbesondere in Bezug auf die soziale Verantwortung und die Governance-Praktiken, zu denen unter anderem der Datenschutz, der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören, ist für den Aufsichtsrat im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben unerlässlich.

Diversität bedeutet aber nicht, dass Personen nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, weil er oder sie über eine bestimmte persönliche Eigenschaft verfügen, so dass verpflichtende Quotenvorgaben nicht gemacht werden.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB muss gemäß den Bestimmungen in § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Aufsichtsrat hat am 16.03.2022 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Online-Wetten und des Online-Glücksspiels
- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Finanzen und Riskmanagement
- Sachverstand in den für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsfragen
- Sachverstand auf den Gebieten Recht und Compliance
- Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Kodex sein
- Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll mindestens ein Mitglied unabhängig im Sinne des Kodex vom kontrollierenden Aktionär sein
- Vermeidung von Interessenkonflikten / Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen,
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von drei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Anteil von Frauen von einem Drittel

Das Kompetenzprofil des Gremiums umfasst dabei allgemeine Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner jeweils einzeln bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung auch bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder und bei Wahlvorschlägen für turnusgemäße Wahlen im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

ii) Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele aus Sicht des Aufsichtsrats

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung

Die Mitglieder sind derzeit:

- **Herr Rechtsanwalt Martin Arendts**, M.B.L.-HSG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, ist Gründer und Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ARENDTS ANWÄLTE. Er ist auf Kapitalanlagerecht sowie Glücksspiel- und Wettrecht spezialisiert und verfügt damit über eine sehr hohe Expertise nicht nur für gesellschaftsrechtliche, kapitalmarktrechtliche sowie in Corporate Governance Fragen, sondern auch hinsichtlich der für den bet-at-home.com AG Konzern wichtigen glücksspiel- und wettrechtlichen Fragen. Auf Grund seines Tätigkeitsfelds einschließlich seiner langjährigen Funktion als Aufsichtsratsmitglied verfügt Herr Arendts zudem über Sachverstand betreffend die Abschlussprüfung. Herr Arendts gehört dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 (und damit mehr als 15 Jahre) an.
- **Frau Véronique Giraudon**, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, hat jahrelange Management-Erfahrung im Bereich Senior Finance and Operations bei Start-ups und multinationalen Unternehmen. Seit 2013 ist Véronique Giraudon Corporate Director und Group CFO der BetClic Everest Group und deckt die operativen Geschäftsbereiche Finanzen, Risikomanagement, Betrugsbekämpfung, Compliance und Recht ab. Auf Grund dieser Tätigkeit verfügt Frau Giraudon auch über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung. Frau Giraudon gehört dem Aufsichtsrat seit dem 07. Juli 2020 (und damit mehr als zwei Jahre) an.

- **Herr François Riahi**, Aufsichtsratsmitglied, ist seit November 2020 CEO von Financiere LOV. Francois Riahi begann seine Karriere im französischen öffentlichen Dienst im Jahr 2001, zunächst im Finanzministerium, wo er sechs Jahre lang verschiedene Positionen innehatte, und dann als Berater von Nicolas Sarkozy in der Präsidentschaft der Republik Frankreich. 2009 wechselte François Riahi in den Bankensektor innerhalb der BPCE-Gruppe, wo er die Strategieabteilung, das Asien-Pazifik-Geschäft sowie das Firmenkunden- und Investmentbanking-Geschäft leitete, bevor er CEO von Natixis, der börsennotierten Tochtergesellschaft der Gruppe, wurde. Herr Riahi gehört dem Aufsichtsrat seit dem 18. Mai 2021 (mehr als ein Jahr) an.

iii) Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat mehr als die angestrebte Anzahl konzernexterner Mandate in Aufsichtsgremien.

iv) Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es:

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

(1) Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Nach dem Kodex soll mehr als die Hälfte der Anteilseigner Vertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds:

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist, oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Keines der Aufsichtsratsmitglieder steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit Herr Arendts dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 und damit seit mehr als 15 Jahren angehört, lässt sich hierauf nach Auffassung der Verwaltung nicht die Annahme stützen, Herr Arendts sei nicht unabhängig. Herr Arendts hat seine fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt. Dabei hat es bis heute nach Auffassung der Verwaltung keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er sein Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit sowie dem gebotenen Nachdruck ausgeübt hätte. Kommerzielle Beziehungen zwischen Herrn Arendts und der Gesellschaft bestehen ohnehin nicht.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

(2) Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gemäß dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Frau Giraudon und Herr Riahi nehmen Organfunktionen bei der BetClic Everest Group, kontrollierender Aktionär, wahr.

Herr Arendts steht in keinerlei Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär und ist daher auch insoweit als unabhängig anzusehen.




Damit ist die Anforderung des Kodex und auch die eigene Zielsetzung des Aufsichtsrats erfüllt, dass mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll.

Wenn und soweit es zu einzelnen geschäftlichen Beziehungen mit dem kontrollierenden Aktionär kommt, wird zudem möglicher Weise bestehenden Interessenkonflikten durch erprobte Verfahren, z.B. Stimmenthaltung, Rechnung getragen. Zudem unterliegen Beziehungen zwischen beherrschenden Unternehmen und der Gesellschaft den Berichts- und Prüfungspflichten nach §§ 312 ff. AktG. Diese Prüfungen, insb. die des Abschlussprüfers, haben bisher ergeben, dass die geschäftlichen Beziehungen zu herrschenden Unternehmen allein zu angemessenen Gegenleistungen erfolgt sind.

Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

v) Qualifikationsmatrix

Der Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG hat auf Basis der Ziele für seine Zusammensetzung folgende Qualifikationsmatrix entwickelt:

		Martin Arendts, M.B.L.-HSG (Vorsitzender)	Véronique Giraudon (stellvertretende Vorsitzende)	François Riahi
Zugehörigkeit	Mitglied seit	13.08.2007	07.07.2020	18.05.2021
Kein Overboarding ¹		V	V	V
Unabhängigkeit ¹		V		
Diversität	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1966	1969	1973
	Staatsangehörigkeit			
Expertise	Wett- und Glücksspielmarkt	V	V	V
	Compliance	V	V	V
	Gesellschaftsrecht	V	V	
	Kapitalmarktrecht	V		V
	Nachhaltigkeit	V	V	V
	Finanzen		V	V
	Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	V	V	
	Strategie	V		V
	Innovationen/ Technologie		V	V
	Risikomanagement	V	V	V
Internationalität		V	V	V

1. Nach Deutschem Corporate Governance Kodex.

2. Vorstand / Nachfolgeplanung

i) Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Empfehlung B.1 des Kodex auf Diversität achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter, dass die bet-at-home.com AG als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selbst operatives Geschäft betreibt. Auch auf Ebene des Vorstands sind aber natürlich beste Geschäfts- und Branchenkenntnisse einschließlich der regulatorischen Rahmenbedingungen in den Zielmärkten unerlässlich. Da der bet-at-home.com AG Konzern ausschließlich als Onlineanbieter tätig ist, sind Kenntnisse in diesem Bereich zudem von herausragender Bedeutung. Wie oben erläutert, ist im Rahmen des Diversitätskonzeptes eine Besetzung des Vorstands mit Frauen jedenfalls bis zum 31.12.2026 nicht angestrebt.

ii) Stand der Umsetzung

Die Besetzung des Vorstands trug und trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung:

Der Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG hat am 21. Februar 2022 Herr MMag. Marco Falchetto zum Vorstandsmitglied der bet-at-home.com AG bestellt. Nach seinen Studienabschlüssen der Internationalen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik war Herr Falchetto bis Dezember 2014 als Managing Director Sportwetten für einen führenden, börsennotierten Online-Gaming Konzern tätig. In den letzten Jahren unterstützte Herr Falchetto als unabhängiger Experte die strategische Transformation für verschiedene Online-Gaming Unternehmen. Er bringt mit seiner Expertise wertvolle Kompetenzen in die Vorstandsarbeit ein.

iii) Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandmitglieder der Gesellschaft erörtert der Aufsichtsrat wiederkehrend – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Zu gegebener Zeit wird der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzuziehen.